

Brandschutz.

Rohre und Fittings aus nichtrostendem Stahl des simplesta[®]-Edelstahl-Rohrsystems sind nicht brennbar. Für die Verlegung in unterschiedlichen Gebäudenarten sind jedoch die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die Anforderungen an Leitungsanlagen in Gebäuden werden in der Musterbauordnung (MBO), den Landesbauordnungen (LBO) und den Sonderbauordnungen (SBO) beschrieben. Je nach Bundesland werden Ausführungsdetails in Durchführungsverordnungen (AVO), Verwaltungsvorschriften (VV) oder Technischen Baubestimmungen (ETB) geregelt. Spezielle Anforderungen an Leitungsanlagen der Technischen Gebäudeausrüstung sind in der jeweils aktuellen Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR/LAR/RbALei3) festgelegt. Die MLAR/LAR/RbALei3 ist in allen Bundesländern im Rahmen der Technischen Baubestimmungen eingeführt.

Wand- und Deckendurchführungen

Einzelne nicht brennbare Rohrleitungen **ohne Dämmung** im eigenen Durchbruch/ in eigener Bohrung: Die jeweilige Rohrleitung darf eingemörtelt werden. Der Abstand zur

nächsten Rohrleitung muss dem Durchmesser des größten Rohres entsprechen. Ein Ringspalt bis 15 mm darf mit aufschäumenden Baustoffen verschlossen werden. Bis 50 mm Ringspalt darf mit Steinwolle, die eine Schmelztemperatur größer als 1000°C und ein Raumgewicht von mehr als 120 Kg/m³ hat, verschlossen werden.

Einzelne nicht brennbare Rohrleitungen **ohne Dämmung** in gemeinsamen Durchbrüchen: Die Rohre werden in einem Abstand von mindestens dem einfachen Durchmesser des größten Rohres nebeneinander verlegt und eingemörtelt.

Einzelne Rohrleitungen **mit Dämmungen** in gemeinsamen Durchbrüchen oder in eigenen Bohröffnungen: Die Durchführungs-dämmung kann aus Steinwolle (s.o.) vorgenommen werden. Ist eine weiterführende unbrennbare Dämmung vom Typ A1 oder A2 vorhanden, entspricht der Abstand der Leitungen zueinander mindestens 50 mm. Ohne weiterführende Dämmung entspricht der Abstand dem einfachen Durchmesser des größten Rohres.